

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
Telefon zentral 062 835 30 20
Fax 062 835 30 49
verbraucherschutz@ag.ch
www.ag.ch/dgs

11. Dezember 2020

Wichtigste Neuerungen für Ausfuhrbescheinigungen gültig ab 01.01.2021

1. Zuständige Behörde:

Kanton, in dem sich der Ausfuhrbetrieb befindet

2. Eingang Zertifikat:

Die neue Vorlage existiert lediglich als nicht abänderbares pdf-Dokument und wird der Behörde elektronisch zugestellt

3. Ausfüllen der Felder:

- Felder der Bescheinigung dürfen nicht leer gelassen werden. Nicht ausgefüllte Felder sind als solche zu kennzeichnen, damit sie nicht nachträglich ausgefüllt werden können (z.B. n.a., nicht zutreffend).
- Bestimmungsland: Name und ISO-Code müssen eingetragen werden
- Die verantwortliche Person der Exportfirma muss das Formular nicht mehr unterzeichnen.

4. Ursprungsland der Waren

Stammen Produkte aus dem Ausland muss dem Amt für Verbraucherschutz ein Vorzeugnis zur Verfügung gestellt werden.

5. Beglaubigung durch die Vollzugsbehörde

Die Bescheinigung trägt die amtliche Identifikation der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde, das Datum der Unterzeichnung, die Unterschrift und die offizielle Funktion des Bescheinigungsbefugten. i.V oder i.A. Unterschriften sind folglich nicht zulässig.